Nr. 100. 38. Jahrgang

Abend-Ausgabe.

Mittwoch, 24. Februar 1909

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Für [illegible] eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

[illegible]er Prozess Berger.

Das gestern gegen den Kapitän Berger und den Herausgeber des „Blaubuchs" Dr. Ilgenstein nach einer siebentägigen Verhandlung gefällte Urteil wird immer noch als hart empfunden werden. Wenn es auch mit einer gewissen Befriedigung begrüßen kann, daß der Gerichtshof — dessen vornehme Unparteilichkeit in Verbindung mit der geschickten Geschäftsführung sonst die höchste Anerkennung verdiente — sich von den ungeheuerlichen Anträgen des Ersten Staatsanwalts sehr weit entfernte und statt der geforderten Gefängnisstrafe gegen Berger nur auf eine Geldstrafe erkannte, so ist doch eine Buße von 5000 Mark, zu der noch die recht beträchtlichen Kosten kommen, für einen verabschiedeten Offizier ungewöhnlich hoch.

Der mitangeklagte Dr. Ilgenstein ist zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der Erste Staatsanwalt hatte allerdings sogar ein Jahr und drei Monate Gefängnis beantragt. Darüber war ja nun nicht zu reden. Aber auch sechs Monate Gefängnis, überhaupt Gefängnis für den gewiß mit untauglichen Mitteln, aber immerhin doch uneigennützigen Versuch, sich eines fremden, anscheinend zu Unrecht gekränkten Mannes anzunehmen, das verträgt sich schwerlich mit dem Rechtsempfinden des Volkes.

Es gibt ja gewisse Kreise, die auch für solche Urteile eine Formel zu finden wissen. So schreibt das „Reich" in einer Betrachtung über den Prozeß: „Es ist eine sittliche Notwendigkeit, daß auch starke Männer es lernen, schweigend Unrecht zu tragen." Wir halten es für eine höhere „sittliche Notwendigkeit", zum Unrecht nicht zu schweigen, sondern es zu bekämpfen, auch wenn der Kampf uns [illegible]acht nicht ohne einen Konflikt mit den Vertretern der staatlichen Macht durchzuführen ist.

Wohin kämen wir auch, wenn der sehr edle Grundsatz: „Lerne, leiden ohne zu klagen" auch auf das Gebiet des Rechts ausgedehnt würde! Dann müßte das Unrecht als privilegiert erscheinen; der Rechtsstaat müßte zum Unrechtsstaat herabsinken. Ist aber das Eintreten für das Recht die schönste Aufgabe, die dem Staatsbürger gestellt werden kann, dann ist es ein Widerspruch in sich selbst, den Kämpfer für das Recht auf eine Stufe mit Spitzbuben und Messerstechern zu stellen und ihn wohl gar noch empfindlicher strafen zu wollen, selbst wenn er sich gerrt oder im Ausdruck vergriffen haben sollte. Für ein Jahr und drei Monate kann ein bisher unbescholtener Mensch schon einige Geldschränke „knacken".

Wir bejorgen, daß Dr. Ilgenstein sich selbst ins Unrecht gesetzt hat, auch vor den Augen des Gerichtshofes, als er nach dem Antrage des Ersten Staatsanwalts verschwand. Zu seinen Gunsten sei geltend gemacht, daß er seine Nervenkräfte überschätzt hatte, als er sich überhaupt auf die Vertretung der Sache des Kapitäns Berger einließ. Er hat anscheinend den Kopf verloren. Das ist bedauerlich, wenn es auch menschlich ist.

In der Sache selbst wird man sich einer gewissen Zurückhaltung befleißigen müssen. Kapitän Berger hat zweifellos in seinen Anklagen über das Ziel hinausgeschossen. Er hat mehr behauptet, als er beweisen konnte. So schuldig, wie er es hinstellte, waren das Marinekabinett, der Staatssekretär des Reichsmarineamtes und selbst der Admiral Schmidt gewiß nicht. Er war ja auch bereit, den von ihm beleidigten Personen eine Genugtuung zu gewähren, indem er die erhobenen Vorwürfe zurückzog. Bedauerlich muß es erscheinen, daß die Kläger diese unseres Erachtens völlig ausreichende Ehrenerklärung ablehnten und damit ein Urteil des Gerichtshofes erzwangen. Wir können nicht so weit gehen, daß wir die Behauptungen Bergers als völlig unsubstantiiert bezeichnen möchten, wie es in dem Urteil geschieht. Wenn der Admiral Schmidt den Kapitän Berger für unfähig erklärt, einen „Vertrauensposten" zu bekleiden, so ist das nach allgemeinem Sprachgebrauch eine beleidigende Insinuation, die durch alle Interpretationen nicht aus der Welt geschafft werden kann. Auch das Verhalten des Admirals Schmidt in dem Fall Dombrowski muß als nicht einwandsfrei empfunden werden. Der Verteidiger Wolfgang Heine sprach von einem „Schuß aus dem Hinterhalt".

Noch weniger sind die allgemeinen Institutionen, die in der Marine wie in der Armee gelten, die Geheimhaltung der Führungsakte und das Ehrengericht als unanstößig zu bezeichnen. Wenn einem Angeklagten die Begründung des Urteils vorenthalten wird, dann wird er nur zu leicht zu der Ansicht kommen, daß ihm Unrecht geschehen sei. Gerade weil diesmal die Verhandlung vor der breiten Oeffentlichkeit geführt worden ist — ein höchst dankenswertes Verfahren! —, wird man die Frage aufwerfen dürfen, weshalb denn eigentlich Marinekabinett und Ehrengerichte jeder Kontrolle der Oeffentlichkeit entrückt werden. Das urteilende Gericht hat denn auch wohlweislich die Entscheidung über das Konduitenwesen und die Reformbedürftigkeit des Ehrengerichtsverfahrens abgelehnt. Es hat damit eine indirekte Kritik ausgesprochen, die nicht unbeachtet bleiben sollte.

Am wenigsten sympathisch mußte auch in der Verhandlung das Verhalten des Admirals Schmidt erscheinen, zumal wenn man annimmt, daß sein Rechtsvertreter Sello in seinem Sinne und Geist gesprochen hat. Herr Sello ist sonst gewiß ein sehr geschickter Anwalt. Diesmal aber hat er sich zu einem Plaidoyer hinreißen lassen, das sehr unangenehm wirkte. Statt zu sagen, was gesagt werden mußte, statt zu erklären, daß sein Klient vom Gerichtshof gerechtfertigt werden möge, während es ihm auf die Strafe selbst nicht ankomme, trat Herr Sello für eine möglichst hohe und harte Strafe der Angeklagten ein und suchte sogar dem Kapitän Berger aus einem sehr ehrenhaften Verstoß gegen den starren Buchstaben des Gesetzes einen Strick zu drehen. So etwas gehört sich nicht. Es wäre schlimm um eine Ehre bestellt, die mit der größeren oder niedrigeren Höhe der Gefängnisstrafe des Gegners steht und fällt. Und schließlich wäre dann Herr Sello samt dem Admiral Schmidt durch den Spruch des Gerichts, der gegen Berger nur auf eine Geldstrafe erkannte, desavouiert worden. Wir sehen die Dinge anders an und halten auch die jetzt erkannten Strafen noch für zu hoch. Es wäre besser gewesen, wenn die Kläger für Milde gesprochen hätten, statt mit Shylock auf ihrem wohlgewogenen Pfund Fleisch zu bestehen.

• **An die Wähler des Wahlkreises Bingen-Alzey** wendet sich ein Aufruf, den der Ausschuß des antiultramontanen Reichsverbandes (gez. Admiral v. Knorr, Professor Dr. Hansemann, Graf Hoensbroech, Dr. Graf Matuschka, Freiherr v. Münchhausen, Regierungsrat Dr. Poensgen) soeben erläßt, und der folgenden Wortlaut hat: „In letzter Stunde fordern wir die Wähler auf, gegen den Zentrumskandidaten zu stimmen. Hier handelt es sich nicht um Personen, sondern um die Sache. Das Zentrum ist unnational und kulturfeindlich und deshalb ein politischer Schädling, dessen Einfluß auf die Reichsregierung durch Vermehrung seiner Mitglieder niemals gestört werden darf. Also trotz aller Meinungsverschiedenheiten für den Freisinn und gegen das Zentrum!"

Die Kriegsgefahr.

Die Intervention der Mächte in Belgrad.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Paris, 24. Februar.

Alle großen Pariser Zeitungen mit Ausnahme des „Echo de Paris" schließen sich, wenngleich zum Teil mit einigem Bedauern, dem von Deutschland gemachten Vorschlag einer gemeinsamen Intervention der Mächte in Belgrad an. Natürlich hätte die öffentliche Meinung Frankreichs es freudiger begrüßt, wenn Deutschland auch der Parallelaktion in Wien zugestimmt hätte, wie das der andere Bundesgenosse Oesterreichs, Italien, getan. Aber die Gründe der deutschen Regierung werden höflich als prinzipiell berechtigt anerkannt, und einige gewöhnlich gut informierte Blätter deuten sogar an, daß eine Weigerung Deutschlands gemeinsam in Wien vorzugehen, durchaus nicht etwa den Verzicht auf eine freundschaftliche Einwirkung hinter den Kulissen bedeute. Es sei nicht ausgeschlossen, daß Berlin seine Ansicht in friedlichem Sinne in Wien geltend mache, ohne daß es vor Europa sich von der Politik seines Verbündeten zu trennen scheine. Ob diese Vermutung zutrifft, bleibe dahingestellt; sie bewegt jedenfalls, daß zunächst die Politik der Verdächtigung aufgehört hat, die hier noch vor wenigen Monaten jeder Handlung Deutschlands mit Mißtrauen folgte. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist es sehr erfreulich, festzustellen, daß nirgends, auch nicht in nationalistischen Blättern, der geringste Zweifel an den ehrlichen Friedenswünschen Deutschlands ausgedrückt ist.

Wie allgemein hervorgehoben wird, liegt der Schlüssel der Situation nunmehr in den Händen Rußlands. Schließt das größte Slawenreich sich der Intervention der Mächte in Belgrad an, so erscheint der Friede gesichert, vorausgesetzt, daß Oesterreich seine Intransigenz nicht so weit treibt, alle Auseinandersetzungen mit Serbien abzulehnen und auch etwaige wirtschaftliche Zugeständnisse zurückzuweisen. „Figaro" hofft, daß Rußland, das viele Beweise von Friedensliebe gegeben, die slawischen Ambitionen in diesem Augenblick vor europäischen Interessen zurücktreten lassen wird. „Journal" sucht die Lage zu klären, indem es Oesterreich und Serbien rät, sich doch zunächst einmal auszusprechen und nicht fortgesetzt mit den Waffen zu klappern. Aehnlich lauten die Ratschläge von zwanzig anderen Blättern, von der ministeriellen „Petite République" angefangen, die das Urteil fällt, die Allianz mit Frankreich müsse den Serben beweisen, daß Rußland gute rate, wenn es zum Frieden rate, bis zum monarchistischen „Gaulois", der erklärt, die serbische Frage sei nicht die Knochen des pommerschen Grenadiers, noch weniger aber das Blut eines französischen Soldaten wert. Eine Ausnahme macht allein das „Echo de Paris", das die deutsche Entscheidung ein Meisterstück Bismarckischer Dialektik nennt und mit scharfer Spitze gegen die Verletzung des Berliner Vertrages durch Oesterreich den Standpunkt festhält, Frankreich müsse auf jedes Risiko hin mit Rußland zusammenhalten, um seine Allgemeinpolitik nicht bloßzustellen. Rußland habe in Marokko seine Sonderinteressen gehabt und sei doch stets auf Frankreichs Seite gewesen, so müsse auch Frankreich bei Rußland stehen, wenn dies erklärt, der deutsche Vorschlag einer Intervention in Belgrad scheine ihm unannehmbar.

Wie Serbien selbst über die Situation denkt, geht aus einem Interview mit dem serbischen Gesandten Wesnitsch hervor, der

---

„Blamabel!"

△ Am 5. Juni 1908 ist der Musikkritiker des „Berliner Tageblatts", Dr. Leopold Schmidt, von dem königlichen Schöffengericht in Leipzig wegen Beleidigung der Leipziger Musikverlagsfirma Breitkopf u. Härtel zu einhundert Mark Geldstrafe und „im Uneinbringlichkeitsfalle" — wie es im Gerichtsdeutsch so schön heißt — zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt worden. Das Leipziger Schöffengericht hat den Inhabern der Firma Breitkopf u. Härtel — dem Herrn Geheimen Hofrat Dr. Oskar v. Hase und dem Herrn Dr. phil. Ludwig Volkmann in Leipzig — zwar nur das Recht zugesprochen, „den verfügenden Teil des Urteils" im „Berliner Tageblatt" zu veröffentlichen, aber es gereicht uns zu ganz besonderem Vergnügen, über die uns auferlegte Verpflichtung hinauszugehen und das Leipziger Urteil samt den Gründen im vollen Wortlaut hier abzudrucken. Wir sind in der Tat der Meinung, daß dieses Urteil die Juristen und die Laien außerordentlich interessieren dürfte, und wir möchten nicht verfehlen, den Berufsmusikern und dem Publikum das Geschäftsverfahren der Firma Breitkopf u. Härtel (Inhaber Geheimer Hofrat Dr. Oskar v. Hase und Dr. phil. Ludwig Volkmann in Leipzig) auf Grund eines gerichtlichen Urteils zu zeigen. Das uns zugestellte Erkenntnis lautet:

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache 1. des Geheimen Hofrats Dr. Oskar von Hase in Leipzig, 2. des Dr. phil. Ludwig Volkmann daselbst, Inhaber der Firma Breitkopf u. Härtel, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Hillig und Dr. Mittelstaedt sowie Franz in Leipzig, gegen den Schriftsteller und Musikkritiker des „Berliner Tageblatts" Dr. Leopold Schmidt in Berlin SW., vertreten durch die Rechtsanwälte Friedemann und Brugsch, daselbst, wegen Beleidigung hat das Königliche Schöffengericht zu Leipzig in der Sitzung vom 5. Juni 1908, an der teilgenommen haben: 1. Hilfsrichter Assessor Werner, als Vorsitzender, 2. Schuhmachermeister Graupner, Leipzig, 3. Baumeister Möbius, L. Gohlis als Schöffen, Referendar Schöffer als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Der Angeklagte Schmidt wird wegen öffentlicher Beleidigung in einem Falle mit einhundert Mark Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle mit zehn Tagen Gefängnis bestraft. Von der zweiten ihm zur Last gelegten Beleidigung wird er dagegen freigesprochen. Die gerichtlichen Kosten trägt jede Partei zur Hälfte. Auslagen werden nicht erstattet. Soweit Verurteilung erfolgt ist, wird dem Privatkläger das Recht zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb zwei Wochen von Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses durch einmaligen Abdruck im „Berliner Tageblatt", und zwar in demselben Teil und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen ist, auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

Gründe.

Die Privatkläger sind Inhaber des Musikalienverlags von Breitkopf u. Härtel in Leipzig. Diese Firma hat vor einiger Zeit ein Musikstück „Gloria" ein „Sturm- und Sonnenlied" von Jean Nicodé in Kommissionsverlag genommen. Dieses Musikstück wurde am 11. Oktober 1907 in Berlin von der dortigen Gesellschaft der Musikfreunde zur Aufführung gebracht. Zuerst wurde das Werk vor einigen Jahren auf der Tonkünstlerversammlung in Frankfurt a. M. aufgeführt. Schon damals hatte der Angeklagte, ein auch in weiteren Kreisen bekannter Kritiker des „Berliner Tageblatts" in Musikfachen, ein Urteil über das Werk abgegeben, dessen Hauptbestandteil in folgendem Satze gipfelte:

„Zwei volle Stunden währte das Stück, das ob seiner Formlosigkeit, der geschmacklosen Zusammenwürfelung heterogenster Elemente, der krassen äußerlichen Effekte und der pietätlosen Zitierung eines Beethovenschen Gedanken Kopfschütteln erregte."

Da Nicodé es ablehnte, daß die Gesellschaft der Musikfreunde zu der Berliner Uraufführung vom 11. Oktober 1907 eigene Programmbücher anfertigen ließ, wurden diese auftragsgemäß von der Firma der Privatkläger, und zwar durch ihre Berliner Filiale hergestellt, die unter der Firma Raabe u. Plothow domiziliert ist. Beigelegt war diesen Programmbüchern von seiten der Firma der Privatkläger der im Umschlag vor Blatt 19 der Akten befindliche Prospekt, dem „Auszüge aus den Urteilen der Presse" hinten angefügt waren. Am unteren Rande der Kopfseite dieses Prospektes war aufgedruckt: „Kommissionsverlag von Breitkopf u. Härtel in Leipzig." Ebenso war auf der letzten Seite diese Firma als Drucker angegeben. Unter den Auszügen aus den Urteilen der Presse befand sich auch das jenige des Angeklagten, jedoch war in demselben der oben erwähnte Satz weggelassen. An seiner Stelle befanden sich einige Punkte.

Auf diese Tatsache nahm der Angeklagte in Nr. 525 des „Berliner Tageblatts" vom 15. Oktober 1907 — vergleiche im Umschlag vor Blatt 19 der Akten — unter anderem mit folgenden Worten Bezug:

„Mein damals abgegebenes Urteil ist, mit den Urteilen anderer vereinigt, vom Verlage den Besuchern des Konzertes in die Hände gegeben. Da hierbei alles Ungünstige ausgemerzt worden — ein Verfahren, das zwar leider nicht selten üblich, für eine Firma aber wie Breitkopf und Härtel immerhin blamabel ist — sehe ich mich, schon um nicht in falschen Verdacht zu kommen, zunächst genötigt, die folgenden Sätze nun meinerseits noch einmal zum Abdruck zu bringen. — — — —

Im Zusammenhang mit diesen Worten gewinnt meine respektvolle Ueberzeugung von der Persönlichkeit des Komponisten und die Anerkennung seiner meisterhaften Technik doch eine ganz andere Bedeutung usw."

Auf diese Auslassung hin erhielt der Angeklagte von seiten der Berliner Filiale der Privatkläger Raabe u. Plothow, den Blatt 23 bis 25 der Akten in Abschrift ersichtlichen Brief, in welchem dem Angeklagten die Auffassung der Privatkläger über den Fall zur Kenntnis gegeben wurde.

Als Antwort schrieb darauf der Angeklagte den unter 2 des Eröffnungsbeschlusses erwähnten Brief vom 4. November 1907, den Raabe u. Plothow, dem Wunsche des Angeklagten gemäß an die Privatkläger nach Leipzig weitergegeben haben. Hier haben die Privatkläger auch von dem Brief Kenntnis genommen. In demselben heißt es unter anderem:

„— — — Aus den außerordentlich gewundenen Erklärungen des Leipziger Hauses geht so viel klar hervor, daß sich die Firma — wenn auch ungern — zu der von mir gerügten Handlungsweise bekennt. Wer aber das Zitat mit meiner Originalkritik vergleicht, kann keinen Augenblick im Zweifel sein, daß hier die Absicht, die Tendenz in ihr Gegenteil zu verkehren, mithin eine bewußte Täuschung vorliegt. Bei dieser Sachlage wäre ein Wort der Entschuldigung wohl richtiger gewesen, als die hartnäckige Behauptung, daß mein Vorwurf ungerechtfertigt sei. Ich gebe gern zu, daß solch Verfahren (leider) zur Geschäftspraxis gehört und wenn Sie, was ich hoffen will, sich verpflichtet fühlen, auch meine Auffassung der anderen Seite nicht vorzuenthalten, so dürfen Sie hinzusetzen, daß es mir ganz und gar nicht um einen „Anstand" zu tun war, sondern daß es eben die „Natur der Sache" ist, die ich bekämpfe."